

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Februar 2014

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.07.2013 sind **Heilbehandlungsleistungen** im Rahmen von Versorgungsverträgen zur hausarztzentrierten und besonderen ambulanten Versorgung von der **Umsatzsteuer** befreit. Wir skizzieren, unter welchen Voraussetzungen der Fiskus diese Neuregelung anwendet. Wenn Sie Ihrer besseren Hälfte eine Immobilie **schenken** möchten, in der sich nicht der Mittelpunkt Ihres familiären Lebens befindet, will dieser Schritt wohlüberlegt sein. Das gilt vor allem für teure **Ferienwohnungen**, wie ein aktueller Fall zeigt, den wir Ihnen diesmal vorstellen. Der **Steuertipp** ist der Frage gewidmet, ob **Fahrgeldzuschüsse** als Barlohn oder als steuerbegünstigte Sachbezüge zu beurteilen sind.

### Umsatzsteuerfreiheit

#### Hausarztzentrierte und besondere ambulante Versorgung

Das Sozialrecht sieht vor, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten eine besondere **hausärztliche Versorgung** (hausarztzentrierte Versorgung) zur Verfügung stellen müssen. Zudem können die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten die ambulante ärztliche Versorgung durch spezielle Leistungserbringer anbieten (besondere ambulante Versorgung). Für die Versicherten ist die Teilnahme an diesen speziellen Versorgungsformen freiwillig.

Die Dienstleistungen der Einrichtungen, die an diesen speziellen Formen der Leistungserbrin-

gung teilnehmen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Darauf hat das Bundesfinanzministerium (BMF) hingewiesen. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender **Vertrag mit dem Sozialversicherungsträger** besteht. Für die Steuerbefreiung muss daher entweder ein Vertrag über die hausarztzentrierte Versorgung oder über die besondere ambulante Versorgung vorliegen.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber hat das Umsatzsteuergesetz erst Mitte letzten Jahres angepasst. Laut BMF kommt die Steuerfreiheit bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen auch für Zeiträume in Betracht, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegen.

#### In dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerfreiheit:** Hausarztzentrierte und besondere ambulante Versorgung..... 1
- Familienheim:** Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht begünstigt ..... 2
- Ermessen:** Betriebsprüfung über elf Jahre kann rechtmäßig sein..... 2
- Pkw-Nutzung:** Anscheinsbeweis der tatsächlichen Privatnutzung und Fahrtenbuch..... 2
- Pauschalen:** Übernachtungen und Verpflegung im Ausland ab 2014..... 3
- Immobilien:** Schuldzinsenabzug nach steuerfreiem Verkauf eines Mietobjekts..... 3
- Lipödem:** Steuerabzug für Fettabsaugung ist nur mit amtsärztlichem Gutachten möglich ..... 3
- Zukunftssicherung:** Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung..... 3
- Handwerkerleistungen:** Auch Schornsteinfeger dürfen nicht bar bezahlt werden..... 4
- Euro-Zahlungsverkehrsraum:** EU-Kommission will SEPA-Übergangsfrist verlängern ..... 4
- Steuertipp:** Fahrgeldzuschuss als Sachbezug..... 4

## Familienheim

---

### Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht begünstigt

Ehegatten und Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim übertragen, ohne dass dafür **Schenkungsteuer** anfällt. Diese Steuerfreiheit gilt seit 2009 in ähnlicher Form auch für Erwerbe von Todes wegen unter Ehegatten und Lebenspartnern sowie in Fällen, in denen Kinder oder Enkel ein Familienheim von ihren (Groß-)Eltern erben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerfreiheit allerdings nicht für die Übertragung von Ferien- und Zweitwohnungen gilt. Im Urteilsfall hatte ein Ehemann seiner Frau im Jahr 2008 eine Doppelhaushälfte auf Sylt geschenkt, die sie zuvor gemeinsam als Zweitwohnung genutzt hatten. Das Finanzamt hatte diesen Vorgang der Schenkungsteuer unterworfen und erhielt nun Rückendeckung vom BFH: Die Übertragung eines selbstbewohnten Hauses ist steuerpflichtig, wenn sich darin nicht der **Lebensmittelpunkt** der Eheleute befindet. Nach der Argumentation des BFH darf die Befreiung für Familienwohnheime nur in engen Grenzen gewährt werden, da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, alle selbstgenutzten Häuser und Eigentumswohnungen von Ehepaaren steuerfrei zu belassen.

**Hinweis:** Zweit- und Ferienwohnungen können somit nicht steuerfrei übertragen werden. Der BFH weist allerdings darauf hin, dass es für die Bestimmung des Lebensmittelpunkts auf den Zeitpunkt der Übertragung ankommt. Wer seinen Lebensmittelpunkt vor der Schenkung nachweislich in die Zweit- oder Ferienwohnung verlegt hat, kann die Steuerbefreiung also beanspruchen.

## Ermessen

---

### Betriebsprüfung über elf Jahre kann rechtmäßig sein

Die Finanzämter müssen sich bei einer Betriebsprüfung nicht auf drei Steuerjahre beschränken, wenn sie **erhebliche Mehreinnahmen** erwarten oder der Verdacht einer Steuerstraftat besteht. In einem aktuellen Verfahren hat das Finanzgericht Düsseldorf sogar eine Prüfung für einen Zeitraum von elf Jahren für zulässig gehalten.

Die Finanzbehörde hat den Umfang der Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Der Prüfungszeitraum soll bei Mittel- und Kleinbetrieben in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Dieses zeitliche Limit gilt aber nicht,

wenn bestimmte, in der Betriebsprüfungsordnung aufgeführte **Ausnahmetatbestände** erfüllt sind. Dazu gehört etwa der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit. Erwartet der Prüfer erhebliche Änderungen der Besteuerungsgrundlagen, darf die Prüfung ebenfalls weiter zurückliegende Jahre umfassen.

Für eine mehr als drei Besteuerungszeiträume umfassende Prüfungsanordnung ist nicht entscheidend, ob der Unternehmer tatsächlich eine Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Wichtig ist nur, ob ein **Verdacht** gegen ihn besteht, was etwa bei einem bereits eingeleiteten Strafverfahren der Fall ist. Die konkreten Verdachtsmomente müssen die Finanzbeamten nicht im Einzelnen darstellen.

**Hinweis:** Ermittlungen im Rahmen einer Außenprüfung sind auch nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens nicht ausgeschlossen, denn es besteht kein gegenseitiger Ausschluss von Außenprüfung und Steuerfahndung. Aus der Abgabenordnung ergibt sich eindeutig, dass Betriebsprüfer und Steuerfahnder gleichzeitig tätig werden dürfen.

## Pkw-Nutzung

---

### Anscheinsbeweis der tatsächlichen Privatnutzung und Fahrtenbuch

Als selbständig tätiger Arzt sind Sie daran interessiert, die Kosten eines betrieblichen Fahrzeugs möglichst umfassend steuerlich geltend zu machen. Bei einer betrieblichen Nutzung von über 50 % können Sie alle Kosten absetzen. Allerdings müssen Sie die Privatnutzung des Fahrzeugs nach der **1-%-Regelung** versteuern, sofern Sie kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen.

Grundsätzlich spricht die allgemeine Lebenserfahrung bei betrieblichen Fahrzeugen dafür, dass sie auch tatsächlich privat genutzt werden - der sogenannte **Beweis des ersten Anscheins**. Die bloße Behauptung, der betriebliche Pkw werde nicht für die Privatfahrten genutzt, genügt deshalb nicht, um die Anwendung der 1-%-Regelung auszuschließen. Sie können diesen **Anscheinsbeweis** aber erschüttern. Eine Möglichkeit besteht darin, dass Ihnen im Privatvermögen gehaltene weitere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Pkw in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall befanden sich ein älterer 3er BMW, ein Fiat 500 und ein Motorroller im Privatvermögen eines Zahnarztes. Diese Fahrzeuge waren seinem betrieblichen 5er BMW in **Status und Gebrauchswert** jedoch nicht vergleichbar. Auch die

beiden auf die Ehefrau bzw. den volljährigen Sohn zugelassenen Fahrzeuge eigneten sich nicht als adäquate Alternativen. Sie standen dem Zahnarzt nicht uneingeschränkt für Privatfahrten zur Verfügung, sondern wurden vorrangig von den anderen Familienmitgliedern genutzt.

Im Urteilsfall gelang es dem Zahnarzt auch nicht, den Anscheinsbeweis durch ein **Fahrtenbuch** zu erschüttern. Er hatte im Schnitt einmal pro Woche eine Fahrt zu einem Supermarkt und alle zwei Wochen eine Fahrt zu einem Baumarkt als dienstliche Fahrt ausgewiesen. Das Gericht beurteilte sein Fahrtenbuch als **nicht ordnungsgemäß**. Die Fahrten hätten auch dem Einkauf für den privaten Bedarf gedient. Außerdem enthielten die Zielangaben nur die Bezeichnungen der aufgesuchten Orte (z.B. Aldi, Lidl, Real, Metro, Obi, Fortbildung), ohne den betrieblichen Bezug deutlich zu machen. Daher hielten die Richter die Anwendung der 1-%-Regelung für zwingend.

#### Pauschalen

### **Übernachtungen und Verpflegung im Ausland ab 2014**

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekanntgegeben, die für beruflich und betrieblich veranlasste **Auslandsreisen** ab 2014 gelten. Änderungen ergeben sich für insgesamt 36 Länder, darunter Ägypten, Iran, Kuba, Polen, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Vietnam.

Die im Schreiben aufgeführten **Übernachtungspauschalen** darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten. Der Arbeitnehmer darf sie jedoch nicht als Werbungskosten abziehen, denn hierfür sind die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Betriebsausgabenabzug der Übernachtungskosten bei Geschäftsreisen.

Die **Verpflegungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder alternativ vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden. Diese Pauschalen gelten entsprechend für Ihren Betriebsausgabenabzug.

#### Immobilien

### **Schuldzinsenabzug nach steuerfreiem Verkauf eines Mietobjekts**

Beim Verkauf einer Mietimmobilie reicht der Verkaufserlös häufig nicht aus, um die noch auf dem Haus lastenden Kredite zu tilgen. In einem solchen Fall können Sie die weiterhin anfallenden

Schuldzinsen als **nachträgliche Werbungskosten** bei Ihren Vermietungseinkünften geltend machen. Die Finanzverwaltung gewährt Ihnen diese Möglichkeit aber nur, wenn Sie das Haus innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft haben. Ist diese Frist überschritten, werden Schuldzinsen für eine veräußerte Mietimmobilie nicht als Werbungskosten anerkannt.

Dem ist das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entgegengetreten. Die Richter sind der Ansicht, dass nachträglicher Vermietungsaufwand auch **nach Ablauf der Spekulationsfrist** abzugsfähig bleibt. Denn durch einen Verkauf des Objekts werde der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit den ursprünglich durch Vermietung und Verpachtung veranlassten Aufwendungen nicht aufgehoben. Auch in diesem Fall könnten die Zinsaufwendungen als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Das FG Düsseldorf ist in einem vergleichbaren Verfahren der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt und hat den Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten abgelehnt (vgl. Ausgabe 01/14). Auch in diesem Streitfall war die zehnjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen. Das letzte Wort wird der Bundesfinanzhof haben, da gegen beide Entscheidungen Revisionsverfahren anhängig sind.

#### Lipödem

### **Steuerabzug für Fettabsaugung ist nur mit amtsärztlichem Gutachten möglich**

Patienten, bei denen ein Lipödem diagnostiziert wird und die sich für eine Fettabsaugung (Liposuktion) entscheiden, brauchen vor der Behandlung ein amtsärztliches Gutachten. Nur wenn die medizinische Indikation vorher bescheinigt wird, können sie nicht von der Krankenkasse übernommene Kosten steuerlich als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg zusammenfassen.

#### Zukunftssicherung

### **Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewähren, sind laut Bundesfinanzhof (BFH) **Arbeitslohn**. Solche Vorteile liegen im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmer,

selbst wenn die Rentenzahlungen auf betriebliche Pensionsleistungen angerechnet werden. Im Urteilsfall hatte eine AG für ihre in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtigen Vorstandsmitglieder Zuschüsse für eine freiwillige Weiterversicherung gezahlt.

Die Übernahme von Beitragsleistungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hatte der BFH bisher anders beurteilt: Wenn die späteren **Versicherungsleistungen** auf die zugesagten Versorgungsbezüge **angerechnet** wurden, behandelte er sie nicht als Arbeitslohn. Der BFH hat sich damit im Ergebnis der gegenteiligen Verwaltungsauffassung angeschlossen, die seine frühere Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass belegt hatte.

Damit gilt für Zuschüsse zur Alterssicherung von Arbeitnehmern, die zu einem Rechtsanspruch der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherungsträger führen, in allen offenen Fällen Folgendes: Sie sind auch dann **lohnsteuerpflichtig**, wenn die Rentenzahlungen auf die betriebliche Altersversorgung angerechnet werden.

#### Handwerkerleistungen

### **Auch Schornsteinfeger dürfen nicht bar bezahlt werden**

Der Gesetzgeber hat 2002 eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Dadurch sollten **Schwarzarbeit** in Privathaushalten eingedämmt und steuerehrliche Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürfen Steuerzahler 20 % der Arbeitskosten von ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen, maximal folgende jährliche Höchstbeträge:

Haushaltsnahe Minijobs	510 €
Haushaltsnahe Dienstleistungen	4.000 €
Handwerkerleistungen	1.200 €

Anspruch auf den Steuerbonus haben Sie aber nur bei unbarer Zahlung auf das Konto des Dienstleisters, Handwerkers oder Beschäftigten. Dieses **Barzahlungsverbot** gilt laut Bundesfinanzhof **ausnahmslos** und damit auch für Bezirksschornsteinfegermeister als „Quasi-Behörde“.

#### Euro-Zahlungsverkehrsraum

### **EU-Kommission will SEPA-Übergangsfrist verlängern**

Ab dem 01.02.2014 sollten neue Regeln für **Überweisungen innerhalb der EU** gelten. Doch

nun hat die EU-Kommission vorgeschlagen, den Übergangszeitraum für die Umstellung auf das SEPA-Zahlungssystem um sechs Monate zu verlängern. Die Umstellungsrate bei den primär von der Neuerung betroffenen Unternehmen sei noch nicht hoch genug, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung soll dadurch nicht geändert werden; während des zusätzlichen Übergangszeitraums sollen nur Zahlungen nicht beanstandet werden, die **noch nicht im SEPA-Format** erfolgen. EU-Staaten und Europaparlament müssen dem Vorschlag der Kommission noch zustimmen.

#### Steuertipp

### **Fahrgeldzuschuss als Sachbezug**

Die Finanzverwaltung hatte zunächst die Auffassung vertreten, dass kein Sachbezug, sondern **Barlohn** vorliegt, wenn der Arbeitgeber einen Fahrgeldzuschuss unmittelbar an den Arbeitnehmer leistet. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch nicht mitgetragen. Damit ist die Frage, ob Barlöhne oder steuerbegünstigte Sachbezüge vorliegen, künftig - und zwar in allen offenen Fällen - allein danach zu beurteilen, **welche Leistung** der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann.

Entscheidend ist letztlich, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der **arbeitsvertraglichen Vereinbarungen** verlangen kann. Dagegen kommt es nicht darauf an, wie der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Ferner ist unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig wird oder dem Arbeitnehmer den Erwerb bei einem Dritten auf seine Kosten gestattet.

Hiervon ausgehend liegen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden. Folglich stellt auch ein **zweckgebundener Zuschuss** des Arbeitgebers zu einem vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossenen Abonnement, einer Monatskarte usw. einen steuerbegünstigten Sachbezug dar, auf den die 44-€ Grenze anzuwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen